Prüfungs-Ordnung

zur

Erlangung der medicinischen Doctorwürde

an der

Universität Heidelberg.

1.

Die medicinische Doctorwürde wird verliehen

a) aus freier Entschliessung der Facultät, als Ehrentitel, ausschliesslich zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Medicin;

b) nach Antrag eines Candidaten auf Grund einer Dissertation, durch welche der Candidat sich darüber ausweist, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, und nach Bestehen einer mündlichen Prüfung. Eine Promotio in absentia findet in diesem Falle unter keinen Umständen statt.

2.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer andern Sprache ist mit Genehmigung der Facultät zulässig. Am Schlusse derselben ist der Lebenslauf des Candidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Candidat zutreffenden Falles anzugeben, in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet und in wie weit er sich dabei etwa noch sonst fremden Rathes bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden habe.

An die Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Facultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Candidaten treten.

Der Decan übergiebt die eingelieferte Dissertation oder die an deren Stelle übergebene wissenschaftliche Publication einem Referenten zur Begutachtung. Der Referent ist berechtigt, über das in der Arbeit behandelte Thema mit dem Doctoranden ein Colloquium vorzunehmen.

Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Candidat die Dissertation auf eigene Kosten drucken zu lassen und in 200 Exemplaren an das Secretariat der Universität längstens binnen Jahresfrist einzureichen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Facultät unter namentlicher Bezeichnung des Decans und des Referenten in folgender Form anzuführen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität Heidelberg

Decan (Name) Referent (Name)

(Jahreszahl) “

3.

Die Zulassung zur medicinischen Doctorprüfung darf in der Regel erst erfolgen, wenn der Candidat die Approbation als Arzt für das deutsche Reich erlangt hat.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen, namentlich bei Ausländern, durch einstimmigen Beschluss der Facultät, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, wenn dem Candidaten aus gewichtigen Gründen das Bestehen der deutschen Approbationsprüfung nicht zuzumuthen ist.

4.

Die Anmeldung geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Facultät, welchem die Dissertation nebst der unter 2 bezeichneten eidesstattlichen Versicherung, die Approbationsurkunde oder in Ermangelung derselben die unter 5 angegebenen Nachweise, sowie der Lebenslauf beizufügen sind.

5.

Hat der Candidat die deutsche ärztliche Staatsprüfung nicht bestanden, so hat er unter Darlegung seiner Gründe um Dispens von derselben bei der Facultät nachzusuchen.

Für die Zulassung ist dann jedenfalls erforderlich

a) der Nachweis, dass der Candidat das in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Maturitätsexamen bestanden hat. Ausländer haben in Ermangelung dessen den Nachweis einer Vorbildung zu erbringen, welche in ihrem Heimatsstaate für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Reifezeugniss eines deutschen Realgymnasiums entspricht.

b) der Nachweis eines regelmässigen naturwissenschaftlich-medicinischen Studiums von derselben Dauer, welche für die Zulassung zur deutschen ärztlichen Staatsprüfung vorgeschrieben ist, an einer deutschen medicinischen Facultät oder — für Ausländer — an einer gut eingerichteten fremden medicinischen Facultät. Von dieser Zeit muss der Candidat mindestens ein Semester an der Universität Heidelberg studiert haben. Ist der Candidat der Facultät genau bekannt, so kann von letzterer Bedingung ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

6.

Hat die Facultät nach erstattetem Gutachten des Referenten die vorgelegte Arbeit angenommen, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dieselbe wird in deutscher Sprache abgehalten

22501240403

und gestaltet sich verschieden, je nachdem der Candidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden hat oder nicht.

7.

Hat der Candidat die deutsche ärztliche Prüfung bestanden, so hat er — in einem Termin — eine mündliche Prüfung in einem Hauptfach und in drei Nebenfächern zu bestehen, deren Wahl ihm freisteht.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Innere Medicin,
6. Chirurgie,
7. Geburtshilfe,
8. Augenheilkunde,
9. Psychiatrie,
10. Hygiene.

In dem Hauptfach wird 30 Minuten, in jedem Nebenfach 15—20 Minuten geprüft, und ist dabei die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medicin zu betonen.

8.

Hat der Candidat die deutsche ärztliche Prüfung nicht bestanden, so hat er das sog. Examen rigorosum abzulegen.

Die Commission für dieses Examen besteht aus dem Decan als Vorsitzenden und mindestens 7 weiteren von der Facultät gewählten Examinatoren.

Das Examen zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Theil.

Im theoretischen Theil sind die Examensfächer

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

Jeder Candidat wird in den Fächern 1 und 2 mindestens eine Stunde, in den Fächern 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft. Es muss dabei noch der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Examenscommission zugegen sein. Jedem medicinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzt steht der Zutritt zu dem Examen frei.

Im praktisch-klinischen Theil wird in der inneren Medicin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäcologie am Krankenbette geprüft.

Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

9.

Bei der gewöhnlichen Prüfung wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch schriftliche Abstimmung. Die Prüfungsnoten sind Summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) und rite (bestanden). Um die Gesammtcensur „bestanden“ zu erhalten, genügt bei der gewöhnlichen Prüfung die einfache Majorität; bei dem Rigorosum muss der Candidat zur Erlangung derselben mindestens drei Viertel der Gesammtstimmenzahl und darunter die Stimmen der drei praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Die Gesammtcensur ergiebt sich als Mittel der von den verschiedenen Examinatoren ertheilten Einzelcensuren; die Censur magna cum laude (sehr gut) darf aber nur ertheilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist, worüber die Commission mit einfacher Majorität entscheidet. Die Censur summa cum laude (ausgezeichnet) soll nur ausnahmsweise und nur durch einstimmigen Beschluss der Commission ertheilt werden.

10.

Hat der Candidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen, wozu er bei der gewöhnlichen Prüfung erst nach 3 Monaten, bei dem Examen rigorosum erst nach 6 Monaten zuzulassen ist.

11.

Das von dem Decan und dem Senior der Facultät zu unterschreibende Diplom enthält die Bezeichnung des Hauptfaches, die Note für das ganze Examen und die Beurtheilung der Dissertation.

12.

Das Diplom wird erst nach Einlieferung der 200 Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben. Bei Ueberreichung desselben durch den Decan hat der Candidat durch Handschlag zu versprechen, seine akademische Würde mit Ehren zu führen, oder, wenn ihm das Diplom übersendet wird, einen entsprechenden Revers zu unterschreiben.

13.

Die Kosten der Doctorprüfung, ausschliesslich der Kosten für das Diplom und den Druck der Dissertation, betragen in den gewöhnlichen Fällen im Ganzen 370 Mark, bei dem Examen rigorosum 550 Mark.

Bei nicht bestandenem mündlichem Examen erhält der Candidat 100 Mark zurück.

Heidelberg, den 4. December 1900.

J. Hörning, Heidelberg.

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll.
Coll.
No. W 1 8
1900
U58p2